

# Satzung der Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer AHK debelux Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht VoG

I.	Grundlagen .....	2
	Artikel 1 - Name – Rechtsnatur – Dauer – Sitz .....	2
	Artikel 2 – Zweigniederlassungen und Vertriebsgesellschaften .....	2
	Artikel 3 - Gemeinnützige/r Vereinszweck, Vereinsgegenstand und Vereinstätigkeiten.....	3
	Artikel 4 – Organe und Ämter.....	3
II.	Mitgliedschaft .....	4
	Artikel 5 – Anzahl und Arten der Mitgliedschaften.....	4
	Artikel 6 - Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
	Artikel 7- Ende der Mitgliedschaft.....	5
III.	Mitgliederversammlung .....	7
	Artikel 8 - Stellung der Mitgliederversammlung .....	7
	Artikel 9 - Ordentliche Mitgliederversammlung .....	7
	Artikel - 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
	Artikel 11 - Verfahren .....	8
IV.	Verwaltungsrat .....	10
	Artikel 12 - Aufgaben des Verwaltungsrates .....	10
	Artikel 13 - Zusammensetzung.....	10
	Artikel 14 - Berater/innen, Ausschüsse.....	12
	Artikel 15 – Ernennung des/der Geschäftsführers/in .....	12
	Artikel 16 - Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle .....	13
	Artikel 17 – Präsident/Präsidentin .....	14
	Artikel 18 - Schatzmeister .....	14
	Artikel 19 – Wahrnehmung der täglichen Geschäftsführung .....	15
	Artikel 20 - Besonderen Vollmachten .....	15
	Artikel 21 - Haftung .....	15
	Artikel 22 - Kommissar (Rechnungsprüfer).....	16
V.	Rechnungswesen.....	16
	Artikel 23 - Geschäftsjahr .....	16
	Artikel 24 – Rechnungswesen und Prüfung des Jahresabschlusses .....	16
VI.	Auflösung der Kammer und Schlussbestimmung .....	17
	Artikel 25 – Auflösung .....	17
	Artikel 26 – Schlussbestimmungen .....	18

## I. Grundlagen

### Artikel 1 - Name – Rechtsnatur – Dauer – Sitz

- (1.) Unter dem Namen:
- Chambre de Commerce Belgo-Luxembourgeoise-Allemande asbl,
  - Belgisch-Luxemburgs-Duitse Kamer van Koophandel vzw,
  - Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer – AHK debelux VoG

(im Folgenden: ‚Kammer‘)

besteht mit Sitz in Belgien gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuchs für Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 (im Folgenden als "GGV" bezeichnet) eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht. Sie setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen, die an den Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland im weitesten Sinne interessiert sind.

Die Kammer ist eine von der Deutschen Industrie- und Handelskammer, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, (im Folgenden: ‚DIHK‘) anerkannte trilaterale Auslandshandelskammer.

- (2.) Die Dauer des Bestehens der Kammer ist unbegrenzt.
- (3.) Der Sitz der Kammer befindet sich in der Region Brüssel Hauptstadt, somit im Gerichtsbezirk Brüssel.
- (4.) Daneben besteht eine Zweigniederlassung der Kammer in Köln.
- (5.) Über die Verlegung des Sitzes der Kammer innerhalb der Stadt Brüssel sowie über die Verlegung der Zweigniederlassung Köln innerhalb der Stadt Köln entscheidet der Verwaltungsrat.
- (6.) Über die Verlegung des Sitzes der Kammer in eine andere Region als Region Brüssel Hauptstadt, kann dieses im Fall der Beibehaltung derselben Sprachgesetzgebungspflichten aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates und unter Anpassung der Satzung vollzogen werden.

Bei der Verlegung des Sitzes in eine Region, für welche die Sprachgesetzgebung eine andere anwendbare Sprache vorsieht, ist diese Verlegung durch Beschluss der Mitgliederversammlung und unter Anpassung der Satzung zu vollziehen.

### Artikel 2 – Zweigniederlassungen und Vertriebsgesellschaften

- (1.) Zur Erfüllung der in Artikel 3 genannten Zwecke und Aufgaben kann die Kammer auf Beschluss des Verwaltungsrates weitere Zweigniederlassungen gründen.
- (2.) Zur Erfüllung der in Artikel 3 genannten Zwecke und Aufgaben kann die Kammer auf Beschluss des Verwaltungsrates Vertriebsgesellschaften gründen.

Voraussetzung für die Gründung einer Vertriebsgesellschaft ist die vorherige Überprüfung der Zulässigkeit durch einen Fachanwalt für Steuerrecht.

### Artikel 3 - Gemeinnützige/r Vereinszweck, Vereinsgegenstand und Vereinstätigkeiten

- (1.) Die Kammer hat als gemeinnützigen Vereinszweck:
  - a) die Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg einerseits und der Bundesrepublik Deutschland andererseits zu fördern und weiterzuentwickeln;
  - b) die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten;
  - c) die Interessen der deutschen Wirtschaft im Königreich Belgien und im Großherzogtum Luxemburg sowie diejenigen der belgischen und luxemburgischen Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen. Diese Aufgaben und Interessen umfassen u.a. die berufliche Aus- und Weiterbildung, das Messewesen, den Umweltbereich sowie die Förderung des Tourismus.
- (2.) Die Kammer erfüllt den gemeinnützigen Vereinszweck vor allem dadurch, dass sie:
  - a) Kongresse, Vorträge, Diskussionen und Kundgebungen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem unter (1.) umschriebenen Vereinszweck veranstaltet;
  - b) die Maßnahmen erwirkt, die sie zur Förderung der von ihr vertretenen Interessen für geeignet hält;
  - c) regelmäßig erscheinende Publikationen (digital oder in Printversion) und gegebenenfalls andere Veröffentlichungen von allgemeinem Interesse herausgibt;
  - d) ihren Mitgliedern zweckdienliche Informationen und Statistiken zur Verfügung stellt;
  - e) ihren Mitgliedern gegen Gebühren oder unentgeltlich Dienste leistet.
- (3.) Darüber hinaus kann die Vereinigung alle Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt zur Verwirklichung des vorgenannten gemeinnützigen Zwecks beitragen, einschließlich gewerblicher Nebentätigkeiten, deren Erlös sodann vollständig der Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks der Vereinigung zugutekommt.
- (4.) Die Kammer kann daneben auch für Nichtmitglieder tätig werden. Sofern sie eine Tätigkeit für Nichtmitglieder übernimmt, kann sie eine Vergütung in angemessener Höhe verlangen.
- (5.) Die Kammer enthält sich jeder Tätigkeit, die laut besonderen Rechtsvorschriften den politischen Parteien und Bewegungen vorbehalten ist, sowie jeder weltanschaulichen Betätigung.

### Artikel 4 – Organe und Ämter

- (1.) Die Organe der Kammer sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Verwaltungsrat, und
  - c) Person/en, die mit der täglichen Geschäftsführung betraut sind.

(2.) Innerhalb des Verwaltungsrates werden folgende Ämter besetzt:

- a) Präsident/Präsidentin,
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin, und
- c) Schatzmeister/Schatzmeisterin.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 5 – Anzahl und Arten der Mitgliedschaften

- (1.) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt, sie darf jedoch nicht weniger als fünfzig betragen.
- (2.) Die Kammer umfasst
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) außerordentliche Mitglieder, und
  - c) Ehrenmitglieder.
- (3.) Der Verwaltungsrat führt am Sitz der Kammer ein Mitgliederregister. Das Mitgliederregister kann gemäß den gesetzlichen Anforderungen in elektronischer Form geführt werden.
- (4.) Ordentliche Mitglieder können
  - a) natürliche Personen mit deutscher, belgischer oder luxemburgischer Nationalität, oder
  - b) juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Belgien oder dem Großherzogtum Luxemburg, die an den deutsch-belgisch oder deutsch-luxemburgischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind, oder
  - c) natürliche oder juristische Personen mit einem besonderen Interesse am belgischen, luxemburgischen oder deutschen Markt sein.
- (5.) Außerordentliche Mitglieder können nicht-belgische oder nicht-luxemburgische natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Gesellschaftssitz oder fester Niederlassung in Belgien, Luxemburg oder Deutschland sein, die nachweislich die Zwecke der Kammer unterstützen.
- (6.) Natürlichen Personen, die sich um die Förderung der deutsch-belgisch und deutsch-luxemburgischen Wirtschaftsbeziehungen sowie die sonstigen Zwecke der Kammer besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### Artikel 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1.) Die in Artikel 5 Absatz 4 erwähnten natürlichen oder juristischen Personen erwerben die ordentliche Mitgliedschaft oder die in Artikel 5 Absatz 5 erwähnten natürlichen und juristischen Personen die außerordentliche Mitgliedschaft, wenn sie:

- a) die Beitrittserklärung zur Kammer ordnungsgemäß ausgefüllt, unterschrieben (auch elektronisch) und der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person übermittelt haben,
  - b) vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 6 Absatz 2 aufgenommen wurden, und
  - c) den in Artikel 6 Absatz 4 erwähnten Jahresbeitrag bezahlt haben.
- (2.) Der Verwaltungsrat entscheidet auf seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme des Kandidaten als Mitglied.

Der Beschluss wird mit der Mehrheit der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder des Verwaltungsrats gefasst.

- (3.) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne weitere Begründung entscheiden, dass ein Kandidat nicht als Mitglied aufgenommen wird. Wird ein Kandidat abgelehnt, so benachrichtigt der Verwaltungsrat den Kandidaten unverzüglich per Einschreiben und/oder E-Mail.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats, die Zulassung als Mitglied zu verweigern, ist kein Rechtsbehelf zulässig.

- (4.) Die Mitgliedschaft wird für zwölf Monate abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils zwölf Monate, wenn sie nicht aus den in Artikel 7 genannten Gründen vorzeitig erlischt.
- (5.) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Dieser wird für jedes Geschäftsjahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgesetzt. Der Beitrag darf 6.000 € nicht überschreiten.

Für natürliche Personen besteht ein einheitlicher Jahresbeitrag. Bei juristischen Personen ist die Beitragshöhe je nach Unternehmensgröße gestaffelt. Die Unternehmensgröße am Sitz des Antragstellenden ist maßgebend.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Über die Beiträge hinaus können Spenden entgegengenommen werden.

- (6.) Der Jahresbeitrag wird dreißig Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und ist spätestens vor der jährlichen Mitgliederversammlung zu zahlen.
- (7.) Mitarbeiter/innen der Kammer können nicht Mitglied werden

#### Artikel 7- Ende der Mitgliedschaft

- (1.) Die ordentliche, außerordentliche und Ehren-Mitgliedschaft erlischt unmittelbar durch Austritt, durch Ausschluss oder automatisch durch den Tod eines Mitgliedes, sowie wenn das Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, enthalten in Titel II der Satzung, nicht mehr erfüllt. Bei einer juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft unmittelbar automatisch durch deren Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

- (2.) Der Austritt ist frühestens nach Ablauf der ersten zwölf Monate zulässig und ist der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragen Person durch an den Sitz der Kammer gerichteten Einschreibebrief oder mittels elektronisch unterschriebenem Austrittsformular zum 1. des dem Beitrittsmonat vorangehenden Monats mitzuteilen.
- (3.) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied der Kammer ausgeschlossen werden.
- (4.) Als wichtiger Grund sind insbesondere – aber nicht ausschließlich – ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck der Kammer, die schuldhaft Verletzung einer der Satzungsbestimmungen sowie unehrenhaftes Verhalten anzusehen.

Nach dem Bekanntwerden etwaiger Ausschlussgründe hat der Präsident/die Präsidentin der Kammer das Mitglied unverzüglich schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

- (5.) Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung der zweiten Zahlungsaufforderung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags nicht nach, kann die Mitgliedschaft nach Ablauf dieser Ein-Monatsfrist durch die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragen Person ausgesetzt werden. Die folgende Mitgliederversammlung beschließt gemäß Artikel 7 Absatz 6 über den endgültigen Ausschluss.
- (6.) Wenn ein Mitglied den Zielen der Vereinigung zuwiderhandelt, kann der Verwaltungsrat die Mitgliedschaft aussetzen, bis die Mitgliederversammlung über die Beendigung der Mitgliedschaft beschließt.
- (7.) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann jederzeit durch einen besonderen Beschluss der vom Verwaltungsrat einberufenen Mitgliederversammlung oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse beendet werden. Die Beendigung wird unter Mitteilung des Namens des entsprechenden Mitglieds auf die Tagesordnung gesetzt. Das Mitglied wird vom Präsidenten über die Gründe für die Beendigung informiert. Das Mitglied muss in der Mitgliederversammlung gehört werden und kann sich von einem Rechtsanwalt unterstützen lassen.

Die Abstimmung über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds kann auf Antrag geheim erfolgen.

- (8.) Der Präsident/die Präsidentin gibt dem betroffenen Mitglied nach Ablauf dieser Frist die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss per Einschreiben an die letzte der Kammer mitgeteilte Adresse bekannt. Mit der Aufgabe des Briefes bei der Post gilt der Ausschluss als erfolgt.
- (9.) Durch das Ende der Mitgliedschaft werden ein Recht auf Rückzahlung des Jahresbeitrages oder Ansprüche auf das Vermögen der Kammer nicht begründet. Das ehemalige Mitglied hat jegliches Kammereigentum innerhalb von fünfzehn Tagen nach seinem Ausscheiden an diese zu übermitteln.

### III. Mitgliederversammlung

#### Artikel 8 - Stellung der Mitgliederversammlung

- (1.) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, verfügt nur über eine Stimme.
- (2.) Die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie sind zur Meinungsäußerung berechtigt.
- (3.) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich durch ein anderes ordentliches Mitglied kraft ordnungsgemäßer schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stellvertretungen übernehmen.

Vollmachten sind dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben

#### Artikel 9 - Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres an dem auf der Einladung bezeichneten Ort zusammen.
- (2.) Die Mitgliederversammlung hat die ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zustehenden Befugnisse, insbesondere:
  - Änderung der Satzung;
  - Ernennung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern sowie die Festsetzung ihrer etwaigen Vergütung;
  - Ernennung und Abberufung von Kommissaren (Rechnungsprüfern) sowie deren Stellvertretern sowie die Festsetzung ihrer etwaigen Vergütung;
  - Entlastung des Verwaltungsrates sowie gegebenenfalls die Einleitung von Klageverfahren gegen den Verwaltungsrat;
  - Entlastung der Kommissare (Rechnungsprüfer) sowie deren Stellvertreter;
  - Festlegung der Vergütung der Kommissare (Rechnungsprüfer) sowie deren Stellvertreter sowie gegebenenfalls die Einleitung von Klageverfahren gegen die Kommissare (Rechnungsprüfer);
  - Genehmigung des von der Geschäftsführung erstatteten Jahresberichtes über die Tätigkeit der Kammer;
  - Genehmigung des Haushaltsabschlusses des vergangenen Jahres (Jahresendrechnung) sowie des Haushaltsvoranschlags des laufenden Jahres (Budget);
  - Auflösung der Kammer;
  - Ausschluss von Mitgliedern;
  - Umwandlung der Kammer in eine internationale Vereinigung (aisbl/ ivzw), eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder in ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
  - Verlegung des Sitzes der Kammer, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 1 Abs. 6 dieser Satzung
  - Leistung oder Annahme einer "unentgeltlichen Zuwendung" von allgemeiner Bedeutung;



- Festsetzung des Jahresbeitrages;
  - Alle Fälle, in denen die vorliegende Satzung dies vorsieht.
- (3.) Den Vorsitz jeder Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, im Falle seiner Verhinderung der/die dienstälteste Vizepräsident/in.

#### Artikel - 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Verwaltungsrat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wann immer er dies für erforderlich hält, in den gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Fällen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt. In diesen Fällen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einundzwanzig Tagen nach dem Einberufungsantrag einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens am vierzigsten Tag nach diesem Antrag stattfinden.

#### Artikel 11 - Verfahren

- (1.) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geschieht durch den Verwaltungsrat und erfolgt durch Rundschreiben, das Tag, Zeit, Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung festlegt und spätestens fünfzehn Kalendertage vor der Versammlung in schriftlicher oder elektronischer Form abgesendet wird.

Eine Kopie der der Mitgliederversammlung gemäß den Regelungen des GGV vorzulegenden Unterlagen wird den Mitgliedern, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Kommissaren (Rechnungsprüfern), die dies verlangen, unverzüglich und kostenlos zugesandt.

- (2.) Jeder Antrag, der von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder unterzeichnet ist, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss dem Verwaltungsrat spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugestellt werden.
- (3.) Sieht die Tagesordnung eine Änderung der Satzung vor, so ist dies ausdrücklich in der Ladung zu vermerken.
- (4.) Die Tagesordnung setzt der Präsident/die Präsidentin fest.

Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von wenigstens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder einberufen, so muss die Tagesordnung die von diesen Mitgliedern vorgebrachten Wünsche zum Gegenstand haben.

Außerhalb der Tagesordnung dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Vereinigung anwesend oder rechtmäßig vertreten sind und sie der Änderung der Tagesordnung einstimmig zustimmen.

Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurden.



- (5.) Bei ordentlichen Abstimmungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei abwesende, ungültige und nichtige Stimmen sowie Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Im Falle einer Satzungsänderung werden die Stimmenthaltungen weder im Zähler noch im Nenner mitgezählt.
- (6.) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin oder, in dessen/deren Abwesenheit, die des/der dienstältesten Vizepräsidenten/in. Die Abstimmungen erfolgen prinzipiell öffentlich, über den Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag geheim abgestimmt werden
- (7.) Sollte sich ein Verwaltungsratsmitglied bei einem Beschluss in einem Interessenskonflikt befinden, so informiert es den Verwaltungsrat unmittelbar und nimmt an den Beratungen und der Abstimmung hinsichtlich dieses Beschlusses nicht teil.
- (8.) Der Protokollführer/die Protokollführerin wird bei Beginn der Sitzung von der Versammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden bestellt.
- (9.) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin oder bei Verhinderung, von dem/der dienstältesten Vizepräsidenten/in, sowie von der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person unterschrieben.
- (10.) Das Protokoll wird in ein besonders dazu bestimmtes Register eingetragen. Dieses Register wird am Sitz der Kammer aufbewahrt. Jedes ordentliche Mitglied kann das Register einsehen.
- (11.) Für jegliche Änderung der Satzung oder andere veröffentlichungspflichtige Entscheidung werden unmittelbar die notwendigen Schritte zwecks Veröffentlichung im Staatsblatt eingeleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, deren Veröffentlichung im Moniteur Belge (belgisches Staatsblatt) nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, werden die Mitglieder durch Rundschreiben in Kenntnis gesetzt, sofern der Verwaltungsrat dies für erforderlich hält.
- (12.) Der Verwaltungsrat kann den Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung auf Abstand über ein von der Kammer bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsmittel gestatten. In diesem Fall muss die Kammer in der Lage sein, die Eigenschaft und die Identität der Mitglieder auf der Grundlage des verwendeten elektronischen Kommunikationsmittels zu überprüfen. Das entsprechende Kommunikationsmittel muss es den Mitgliedern zumindest ermöglichen, unmittelbar, gleichzeitig und fortlaufend von der Versammlung Kenntnis zu nehmen und ihr Stimmrecht in Bezug auf alle Punkte auszuüben, über die in der Versammlung abgestimmt werden soll. Die Mitglieder müssen zudem auch die Möglichkeit haben, sich an den Beratungen zu beteiligen und Fragen zu stellen. Die Einberufung muss eine klare und genaue Beschreibung des Ablaufs enthalten.

Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege abstimmen. Um vor einer Versammlung gültig abstimmen zu können, muss das betreffende Mitglied seine Stimme zu den in der Einberufung genannten Punkten spätestens vier Tage vor der betreffenden Versammlung per Einschreiben/gewöhnlichem Brief an den Verwaltungsrat übermitteln. Dem

Einschreiben ist eine Kopie des Personalausweises beizufügen, und das betreffende Dokument ist von dem Mitglied im Original zu unterzeichnen.

## IV. Verwaltungsrat

### Artikel 12 - Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1.) Der Verwaltungsrat verwaltet die Kammer und vertritt sie nach außen.
- (2.) Der Verwaltungsrat verfügt über die weitgehendsten Rechte für Leitung und Verwaltung der Kammer im Rahmen der Kammeraufgaben. Er ist zuständig für alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat handelt im Rahmen der Satzung und folgt bei allen Beschlüssen dem Vereinszweck.

Unbeschadet der sich aus der kollegialen Führung ergebenden Pflichten, insbesondere der Konsultation und der Aufsicht, können die Mitglieder des Verwaltungsrats die dem Verwaltungsrat obliegenden Aufgaben unter sich aufteilen. Eine solche Aufgabenteilung kann Dritten nicht entgegengehalten werden, auch nicht, nachdem sie offengelegt worden ist. Die Nichteinhaltung beeinträchtigt jedoch die interne Haftung des/der betreffenden Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Befugnisse an ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder einen oder mehrere Dritte, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, delegieren, ohne dass diese Delegation mit der allgemeinen Geschäftsführung der gemeinnützigen Vereinigung oder den allgemeinen Befugnissen des Verwaltungsrats in Zusammenhang stehen darf.

- (3.) Der Verwaltungsrat als Kollegium vertritt die Kammer bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen. Er vertritt die Kammer durch die Mehrheit seiner Mitglieder.

Unbeschadet der allgemeinen Vertretungsbefugnis des Verwaltungsrats als Kollegium kann die Kammer gerichtlich und außergerichtlich ebenfalls durch den Präsidenten/die Präsidentin vertreten werden.

- (4.) Die Unterzeichnung von für Dritte bestimmten Dokumenten für die Kammer erfolgt in der Weise, dass der/die Unterzeichner zum geschriebenen oder gedruckten Namen der Kammer mit der Kennzeichnung als VoG unter Angabe seiner/ihrer Funktion seine/ihre eigenhändige Unterschrift hinzufügt/hinzufügen.
- (5.) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### Artikel 13 - Zusammensetzung

- (1.) Der Verwaltungsrat setzt sich paritätisch aus wenigstens drei und höchstens einundzwanzig ordentlichen Mitgliedern zusammen, und zwar aus belgischen,

luxemburgischen und deutschen ordentlichen Mitgliedern sowie solchen Mitgliedern, die ein Interesse am belgischen, luxemburgischen oder deutschen Markt haben.

Wenn eine juristische Person das Mandat eines Verwaltungsratsmitgliedes und/oder einer mit der täglichen Geschäftsführung betrauten Person übernimmt, ernennt sie eine natürliche Person zu ihrem ständigen Vertreter, die dieses Mandat im Namen und für Rechnung der juristischen Person ausübt. Dieser ständige Vertreter muss dieselben Voraussetzungen erfüllen wie die juristische Person und haftet gesamtschuldnerisch mit ihr, als ob er das betreffende Mandat selbst in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ausüben würde. Die Vorschriften über Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Verwaltungsrats gelten auch für den ständigen Vertreter. Der ständige Vertreter darf weder im eigenen Namen noch als ständiger Vertreter eines anderen Verwaltungsratsmitgliedes, das eine juristische Person ist, im Verwaltungsrat sitzen oder aber mit der Wahrnehmung der täglichen Geschäftsführung betraut werden. Die juristische Person kann den ständigen Vertreter nicht abberufen, ohne gleichzeitig einen Nachfolger zu ernennen. Die Offenlegungsregeln für die Ernennung und Beendigung des Mandats der juristischen Person gelten auch für ihren ständigen Vertreter.

- (2.) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin, den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin und den Schatzmeister/die Schatzmeisterin.
- (3.) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die dienstälteste Vizepräsident/in.

Im Falle der Verhinderung von sowohl dem Präsidenten/der Präsidentin als auch den Vizepräsidenten führt den Vorsitz das dienstälteste Verwaltungsratsmitglied.

- (4.) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5.) Auf Vorschlag des Verwaltungsrats kann die Mitgliederversammlung Verwaltungsräte in Anbetracht ihrer Verdienste um die Kammer nach deren Ausscheiden zu Ehrenmitgliedern der Kammer ernennen. Ehrenmitglieder können zu den ordentlichen Verwaltungsratssitzungen eingeladen werden. Sie können an den Verwaltungsratssitzungen beratend mitwirken, sind aber nicht abstimmungsberechtigt.
- (6.) Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann die Mitgliederversammlung ehemalige Präsidenten/Präsidentinnen in Anbetracht ihrer Verdienste um die Kammer nach Ende Ihrer Amtszeit zu Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen ernennen.

Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen können zu den ordentlichen Verwaltungsratssitzungen eingeladen. Sie können an den Verwaltungsratssitzungen beratend mitwirken, sind aber nicht abstimmungsberechtigt.

- (7.) Jedes ordentliche Kammermitglied kann schriftliche Vorschläge für die Verwaltungsratskandidatur bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres an die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person am Sitz der Kammer richten.

- (8.) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so sind die anderen Verwaltungsratsmitglieder befugt, ein neues Verwaltungsratsmitglied anzudeuten. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung muss das Mandat dieses angedeuteten Verwaltungsratsmitgliedes sodann bestätigen. Mit der Bestätigung kann dieses Verwaltungsratsmitglied das Mandat seines Vorgängers vollenden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Erfolgt keine Bestätigung, so endet das Mandat des von den anderen Verwaltungsratsmitgliedern angedeuteten Verwaltungsratsmitgliedes mit dem Ende der Mitgliederversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu diesem Zeitpunkt.
- (9.) Der Verwaltungsrat kann eine von ihm als notwendig erachtete Geschäftsordnung erlassen. Diese Geschäftsordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die dem GGV oder der Satzung zuwiderlaufen. Die Geschäftsordnung und jede Änderung derselben wird den Mitgliedern gemäß Artikel 2:32 GGV mitgeteilt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung liegt am Sitz der Kammer zur Einsichtnahme aus. Ändert der Verwaltungsrat die Geschäftsordnung, so ist er verpflichtet, dies auf die Tagesordnung zu setzen und in das Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

#### Artikel 14 - Berater/innen, Ausschüsse

- (1.) Der Verwaltungsrat kann jede belgische, luxemburgische oder deutsche Persönlichkeit und jede Persönlichkeit, die ein besonderes Interesse am belgischen, luxemburgischen oder deutschen Markt hat und die ihm durch ihre Kenntnisse oder ihre Stellung Dienste erweisen kann, als Berater ohne Stimmberechtigung hinzuziehen.
- (2.) Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Verwaltungsrates besondere Ausschüsse gebildet werden. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über ihre Auflösung. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein von dem/der Präsidenten/in zu ernennende Person, die dem Verwaltungsrat über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

#### Artikel 15 – Ernennung des/der Geschäftsführers/in

- (1.) Der Verwaltungsrat kann die Wahrnehmung der täglichen Geschäftsführung der Kammer sowie die Vertretung der Kammer in Bezug auf die der täglichen Geschäftsführung unterfallenden Handlungen einer oder mehreren Personen übertragen, die sodann entweder allein- oder gesamtvertretungsbefug sind oder als Kollegium handeln. Der Verwaltungsrat ist mit der Aufsicht über diese Person/en der täglichen Geschäftsführung betraut.
- (2.) Die Person, die mit der Wahrnehmung der täglichen Geschäftsführung beauftragt wird, muss zum Zeitpunkt der Übertragung einen wirksamen Arbeitsvertrag mit der DIHK abgeschlossen haben.

## Artikel 16 - Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

- (1.) Der Verwaltungsrat tritt wenigstens zweimal im Jahr auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder seines/ihrer Stellvertreters zusammen. Darüber hinaus tritt er zusammen, wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats dies schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin beantragen oder aber, wenn es das Interesse der Kammer erfordert.
- (2.) Eine elektronische oder hybride Durchführung der Sitzung und der Beschlussfassung des Verwaltungsrats ist im Rahmen der belgischen Gesetzgebung möglich, soweit dies in der Einladung zur Verwaltungsratssitzung mitgeteilt wird.
- (3.) Die Einladungen zur Verwaltungsratssitzung werden zehn Tage vor der Sitzung an die Verwaltungsratsmitglieder versendet und beinhalten die Tagesordnung.
- (4.) Der Verwaltungsrat kann nur über die in der übermittelten Tagesordnung aufgeführten Punkte beraten und entscheiden. In dringenden Fällen können weitere Punkte durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder aufgenommen werden.
- (5.) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden - vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen - durch die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin oder, in dessen Abwesenheit die des Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung. Die Abstimmungen erfolgen prinzipiell öffentlich, in Personalfragen wird geheim abgestimmt.

Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch durch einstimmigen schriftlichen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden.

- (6.) Sollte sich ein Verwaltungsratsmitglied bei einem Beschluss in einem Interessenskonflikt befinden, so informiert es den Verwaltungsrat unmittelbar und nimmt an den Beratungen und der Abstimmung hinsichtlich dieses Beschlusses nicht teil.
- (7.) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss selbst Mitglied des Verwaltungsrates sein. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erteilt werden. Jedes Verwaltungsratsmitglied darf nur eine Bevollmächtigung wahrnehmen. Die Bevollmächtigung ist dem Sitzungsleiter vor Beginn der Sitzung vorzulegen.
- (8.) Von jeder Verwaltungsratssitzung wird ein Protokoll erstellt, das insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsrates festhält. Die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragte Person erstellt das Protokoll. Die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragte Person kann die Aufgabe der Protokollerstellung an einen Schriftführer delegieren. Das Protokoll wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person und den Verwaltungsratsmitgliedern, die dies beantragen, unterzeichnet. Kopien des Protokolls für Dritte werden von einem oder mehreren vertretungsberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet.

Die Protokolle sind am Sitz der Kammer aufzubewahren. Jedes Verwaltungsratsmitglied und jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle einzusehen.

- (9.) Der Verwaltungsrat oder die vertretungsbefugten Verwaltungsratsmitglieder können Bevollmächtigte der Kammer ernennen. Es sind nur besondere und begrenzte Vollmachten für bestimmte oder eine Reihe von bestimmten Rechtshandlungen zulässig. Die Bevollmächtigten verpflichten die Kammer im Rahmen der den Bevollmächtigten erteilten Vollmacht, deren Grenzen gegenüber Dritten nach Maßgabe der für Vertretungsvollmachten geltenden Bestimmungen durchsetzbar sind.

#### Artikel 17 – Präsident/Präsidentin

- (1.) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin der Kammer für die Dauer von zwei Jahren. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. In besonders begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden und eine erneute Wiederwahl erfolgen. Überschreitet die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin seine/ihre Amtszeit als Verwaltungsratsmitglied, so verlängert sich letztere entsprechend.
- (2.) Auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin und der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragte Person werden bis zu drei weitere Verwaltungsratsmitglieder vom Verwaltungsrat zum/zur Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für die Dauer von 1 Jahr ernannt. VizepräsidentInnen können bis zu zwei Mal wieder ernannt werden.
- (3.) Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident/die Präsidentin durch den/die dienstälteste Vizepräsident/in längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, vertreten.

Im Falle der Verhinderung von sowohl dem Präsidenten/der Präsidentin als auch den Vizepräsidenten führt den Vorsitz das dienstälteste Verwaltungsratsmitglied.

- (4.) Scheidet der Präsident/die Präsidentin vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied mit dessen Aufgaben beauftragen oder direkt einen neuen Präsidenten/eine neue Präsidentin aus seiner Mitte wählen.

#### Artikel 18 - Schatzmeister

- (1.) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den/die Schatzmeister/in für die Dauer von zwei Jahren. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der/Die Schatzmeister/in überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er/Sie soll der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes beraten, die Buchführung kursorisch prüfen und bei der Erstellung der Bilanzen beratend tätig werden. Überschreitet die Amtszeit des/der Schatzmeisters/in seine/ihre Amtszeit als Verwaltungsratsmitglied, so verlängert sich letztere entsprechend.
- (2.) Scheidet der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin in vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung



ein ordentliches Mitglied mit dessen Aufgaben beauftragen oder direkt einen neuen Schatzmeister/Schatzmeisterin aus seiner Mitte wählen.

#### Artikel 19 – Wahrnehmung der täglichen Geschäftsführung

- (1.) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist für die tägliche Geschäftsführung im Rahmen dieser Satzung, der Richtlinien des Verwaltungsrates und der Vereinbarungen mit der DIHK einschließlich der Registrierung sämtlicher Änderungen sowie der Durchführung aller damit im Zusammenhang stehender Schritte verantwortlich.
- (2.) Die tägliche Geschäftsführung umfasst sowohl die Handlungen und Entscheidungen, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Geschäftslebens der Kammer hinausgehen, als auch die Handlungen und Entscheidungen, die entweder wegen ihrer geringeren Bedeutung oder wegen ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsrates nicht rechtfertigen. Im Rahmen dieser Befugnis ist/sind die mit der Wahrnehmung der täglichen Geschäftsführung betraute/n Person/en einzelvertretungsbefugt.
- (3.) Die mit der Wahrnehmung der täglichen Geschäftsführung betraute/n Person/en bereitet/ bereiten alle Sitzungen des Verwaltungsrats in Abstimmung mit dem Präsidenten / der Präsidentin vor. Die mit der Wahrnehmung der täglichen Geschäftsführung betraute/n Person/en bereitet/ bereiten die Jahresabschlüsse in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin vor. Die mit der Wahrnehmung der täglichen Geschäftsführung betraute/n Person/en bereitet/ bereiten in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten / der Präsidentin die Mitgliederversammlung vor.
- (4.) Die mit der Wahrnehmung der täglichen Geschäftsführung betraute/n Person/en nimmt/nehmen an allen Verwaltungsratssitzungen und Mitgliederversammlungen beratend teil.

#### Artikel 20 - Besonderen Vollmachten

Der Verwaltungsrat kann per Beschluss Dritte, unabhängig davon, ob diese dem Verwaltungsrat angehören oder nicht, mittels einer besonderen Vollmacht zur rechtswirksamen Wahrnehmung der in dem entsprechenden Beschluss konkret beschriebenen Handlungen innerhalb der in der Vollmacht beschriebenen Beschränkungen im Außenverhältnis ermächtigen.

#### Artikel 21 - Haftung

- (1.) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die mit der täglichen Geschäftsführung betrauten Personen (sowie alle anderen Personen, die tatsächliche Vertretungsbefugnisse in Bezug auf die Kammer haben bzw. hatten) haften gegenüber der Kammer für Fehler, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begangen haben. Dies gilt auch gegenüber Dritten, sofern es sich bei dem begangenen Fehler um einen außervertraglichen Fehler handelt. Diese Personen haften jedoch nur für Entscheidungen, Handlungen oder Verhaltensweisen, die offenkundig außerhalb des



Rahmens liegen, den umsichtige und sorgfältige Verwaltungsratsmitglieder unter den gleichen Umständen vernünftigerweise normalerweise eingehalten hätten.

- (2.) Da der Verwaltungsrat ein Kollegium bildet, haftet der Verwaltungsrat für dessen Entscheidungen oder Unterlassungen gesamtschuldnerisch.
- (3.) Für Fehler, an denen sie nicht beteiligt waren, sind einzelne Verwaltungsratsmitglieder jedoch von der Haftung befreit, wenn sie den behaupteten Fehler dem kollegialen Verwaltungsrat gemeldet haben. Diese Meldung und die sich daraus ergebende Diskussion sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4.) Diese Haftung ist zusammen mit jeder anderen Haftung für Schäden, die sich aus dem GGV oder anderen Gesetzen oder Vorschriften ergeben, auf die in Artikel 2:57 des GGV genannten Beträge beschränkt.
- (5.) Soweit der Kammer Gelder treuhänderisch anvertraut werden, ist darüber ein Kassenbuch zu führen. Diese Gelder werden auf gesonderte Bankkonten eingezahlt.

#### Artikel 22 - Kommissar (Rechnungsprüfer)

- (1.) Solange die Kammer für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr nicht mehr als eines der Kriterien einer "kleinen gemeinnützigen Vereinigung" im Sinne von Art. 1:28 §1 GGV überschreitet, ist sie nicht verpflichtet, einen Kommissar (Rechnungsprüfer) zu bestellen.
- (2.) Sobald die Kammer mehr als eines dieser Kriterien überschreitet, muss sie einen oder mehrere Kommissare (Rechnungsprüfer) mit der Prüfung der Finanzlage, des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der im Jahresabschluss festzustellenden Geschäfte im Lichte des Gesetzes und der Satzung beauftragen.
- (3.) Der Kommissar (Rechnungsprüfer) wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Instituts der Rechnungsprüfer ernannt. Sie bestimmt die Dauer seines Mandats. Die Mitgliederversammlung setzt auch die Vergütung des Kommissars (Rechnungsprüfers) fest und entscheidet über seine Entlastung.

## V. Rechnungswesen

#### Artikel 23 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Artikel 24 – Rechnungswesen und Prüfung des Jahresabschlusses

- (1.) Die Buchführung der Kammer erfolgt nach den Bestimmungen des GGV und der einschlägigen Durchführungsverordnungen.
- (2.) Der Verwaltungsrat legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan zur Genehmigung vor.
- (3.) Nachdem der Verwaltungsrat über die Führung der Kammer des vergangenen Jahres Rechenschaft abgelegt hat, beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung

der Verwaltungsratsmitglieder. Dies geschieht durch getrennte Abstimmung. Die Entlastung ist nur dann gültig, wenn die tatsächliche Lage/ der tatsächliche Zustand der Kammer nicht durch Auslassungen oder falsche Angaben im Jahresabschluss verschleiert wird und, soweit es sich um satzungsfremde oder gegen das GGV verstoßende Geschäfte handelt, diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich genannt werden.

- (4.) Der Jahresabschluss wird innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Unternehmensgerichts hinterlegt. Gegebenenfalls werden die Jahresabschlüsse gemäß dem GGV und den einschlägigen Durchführungserlassen auch bei der Nationalbank hinterlegt.

## VI. Auflösung der Kammer und Schlussbestimmung

### Artikel 25 – Auflösung

- (1.) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, um Vorschläge zur Auflösung der Kammer zu erörtern, die vom Verwaltungsrat oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Kammer eingereicht werden.
- (2.) Die Einladung und die Tagesordnung richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung über die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (3.) Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung sind das Quorum und die Mehrheit zu beachten, die für eine Änderung des Zwecks oder der Zielsetzung der Kammer erforderlich sind. Ab dem Zeitpunkt der gültigen Verabschiedung des Auflösungsbeschlusses ist stets zu erwähnen, dass die Kammer eine "Vereinigung (VoG) in Liquidation" ist.
- (4.) Wird der Auflösungsvorschlag angenommen, ernennt die Mitgliederversammlung den/die Liquidator(en), dessen/deren Auftrag sie festlegt.
- (5.) Im Falle der Auflösung und Liquidation muss das Vermögen der Kammer einer anderen gemeinnützigen Vereinigung mit ähnlichem oder verwandtem Zweck zugeführt werden. Die Ausführung dieses Beschlusses obliegt dem Verwaltungsrat. Bei der Auswahl der gemeinnützigen Vereinigung zur Förderung der deutsch-belgischen und deutsch-luxemburgischen Wirtschaftsbeziehungen hat der DIHK ein Vorschlagsrecht.
- (6.) Alle Beschlüsse über die Auflösung, die Bedingungen der Liquidation, die Ernennung und Beendigung des Amtes der Liquidatoren, den Abschluss der Liquidation und die Verteilung des Vermögens werden bei der Geschäftsstelle des zuständigen Unternehmensgericht hinterlegt und in den Anhängen des belgischen Staatsanzeigers gemäß den diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht.

## Artikel 26 – Schlussbestimmungen

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen ("GGV") und seiner (zukünftigen) Durchführungserlasse.